

St. 1822 müssen gleichfalls hierzu gerechnet werden, da ihre Ausstellung vor den Epochentag, den 7. Juni, fällt. Das Verhältniß der Kaiserjahre zu den Jahren christlicher Aera ist folgendes: 1017 a. i. 5, 1019 a. i. 7, 1023 a. i. 11. Es würde also für 1021 annus imperii 9 passen.

Daraus ergibt sich, dass 1021 a. regni 21 imperii 9 der in Bamberg üblichen Datierung entspricht, zu der im November 1021 auch indictio V stimmt. Die an sich unrichtigen Daten von St. 1706 und St. 1822¹ ergeben durch Umrechnung auf den November 1021 genau die falsche Datierung der Weihenotiz.

Man darf danach mit hinreichender Bestimmtheit die Behauptung aufstellen, dass Ekkehard eine in Bamberg etwa gleichzeitig niedergeschriebene Notiz über die Weihe des Michelsberger Klosters vorgelegen hat². Diese einzige urkundliche Nachricht, aus der er über die Regierungszeit Heinrichs selbständige chronologische Angaben erhielt, passte nicht in die Berechnung der Würzburger Chronik, denn das Jahr 1021 war nach der Würzburger Chronik mit annus regni 20 identisch. Der einfache Einschub der Weihenotiz hätte also folgende in sich widersprechende Nachricht veranlasst:

‘annus regni 20. Anno domini 1021, ind. 5, anno regni gloriosi imperatoris H. s. 21’ etc.

Ekkehard erkannte diesen Widerspruch und entnahm aus der Weihenotiz, dass 1021 das 21. Regierungsjahr Heinrichs sei, der Kaiser daher nicht im Jahre 1002, wie die Würzburger Chronik meldete, sondern 1001 die Regierung angetreten habe. Die Weihenotiz also, mit ihren — wie wir allerdings wissen, unrichtigen, — genauen Jahresmerkmalen bestimmte Ekkehard, die Chronologie der Würzburger Chronik in der Weise umzugestalten, dass — 1001 das erste Regierungsjahr Heinrichs II. wurde.

Die Weihenotiz des Michelsberger Klosters erklärt die falsche Chronologie des Ekkehard. Der Nachweis, dass in der Chronik urkundliche Aufzeichnungen grade dieses Klosters benutzt sind, ist ein weiterer Beleg zu den übrigen, dass ihr Verfasser in Michelsberg Mönch gewesen ist.

1) St. 1822 enthält auch die in den Kaiserurkunden der Zeit so überaus seltene Tagesangabe nach der Ferienzahl, gleichwie die Weihenotiz.

2) Die unrichtige Angabe des Pontificatsjahres Bischofs Eberhard in der Notiz ist nicht zu verwerthen. Am 2. Nov. 1021 war a. pont. XV, nicht XIII. Jedenfalls ist aus dieser falschen Angabe Ekkehards Nachricht über die Ordination Eberhards im J. 1008 zu erklären, wie schon Buchholz S. 27, N. 3 gethan hat.